STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 009 906

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Öffentliche Verwaltung, LL.B.
Hochschule:	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern
Standort:	Güstrow
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei seiner ursprünglichen Befassung am 31.03.2022 hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 MRVO)."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

zur Auflage: Auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; es allerdings nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Agentur gibt an, auf die Empfehlung einer Auflage zu verzichten, da das Diploma Supplement Teil einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Studiengang ist (APOLg2EAD M-V) und die Aktualisierung demnach nichtin der Verantwortung der Hochschule läge. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies der Erteilung einer Auflage nicht entgegenspricht. Falls die entsprechende Verordnung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht innerhalb der Auflagenfrist aktualisiert werden kann, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung beim Akkreditierungsrat. Da gewährleistet sein muss, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird, erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage.

Mit ihrer Stellungnahme legt die Hochschule ein Schreiben des zuständige Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vor, das eine Aktualisierung des Diploma Supplement mit der nächsten Änderung der entsprechenden Verordnung Ende 2022 in Aussicht stellt (APOLg2EAD M-V). Ein Entwurf der überarbeiteten Verordnung ist als Anlage beigefügt. Das dort enthaltene Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entspricht nun den aktuellen Anforderungen. Die Auflage wird nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die APOLg2EAD M-V in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkLVO M-V als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat